

SG_GERICHTE B 2018/140 vom 12. September 2018

SG Gerichte, 2018-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2018_140

FR: SG_GERICHTE B 2018/140 du 12 septembre 2018

IT: SG_GERICHTE B 2018/140 del 12 settembre 2018

Regeste

Strassenverkehr, Warnungsentzug; Art. 16b Abs. 1 lit. a, Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 VRV. Der Beschwerdeführer verursachte um ca. 4.54 Uhr innerorts zufolge Nichtanpassens der Geschwindigkeit an die Strassenverhältnisse und Nichtbeherrschens des Fahrzeugs einen Selbstunfall, indem er von der Strasse abkam und in die Ladenfront eines Fahrradgeschäfts prallte. Der Unfall ereignete sich innerorts bei nasser Fahrbahn in einer leichten Kurve in der Nähe eines Fussgängerstreifens. Für vorausfahrende oder nachfolgende Fahrzeuglenker, aber auch für den Gegenverkehr, und insbesondere für Fussgänger bestand dadurch angesichts des unkontrollierten Schleuderns des Unfallfahrzeugs eine zumindest abstrakte Gefahr. Nach dem Gesagten ist daher mit der Vorinstanz von einer mittelschweren Widerhandlung gemäss Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG auszugehen (Verwaltungsgericht, B 2018/140).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 12.09.2018 B 2018/140 Saint-Gall Verwaltungsgericht
12.09.2018 B 2018/140 San Gallo Verwaltungsgericht 12.09.2018 B 2018/140

Strassenverkehr, Warnungsentzug; Art. 16b Abs. 1 lit. a, Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 VRV. Der Beschwerdeführer verursachte um ca. 4.54 Uhr innerorts zufolge Nichtanpassens der Geschwindigkeit an die Strassenverhältnisse und Nichtbeherrschens des Fahrzeugs einen Selbstunfall, indem er von der Strasse abkam und in die Ladenfront eines Fahrradgeschäfts prallte. Der Unfall ereignete sich innerorts bei nasser Fahrbahn in einer leichten Kurve in der Nähe eines Fussgängerstreifens. Für vorausfahrende oder nachfolgende Fahrzeuglenker, aber auch für den Gegenverkehr, und insbesondere für Fussgänger bestand dadurch angesichts des unkontrollierten Schleuderns des Unfallfahrzeugs eine zumindest abstrakte Gefahr. Nach dem Gesagten ist daher mit der Vorinstanz von einer mittelschweren Widerhandlung gemäss Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG auszugehen (Verwaltungsgericht, B 2018/140).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.